

Satzung des 1877 e.V. Ober-Ramstadt

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Turnverein 1877 e.V. Ober-Ramstadt". Er wurde am 28. Oktober 1877 gegründet und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 901 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Turnverein 1877 e.V. Ober-Ramstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Sportliche Übungen und Leistungen
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen
 - c) Pflege des Fastnachtsbrauchtums
- 4) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) der zuständigen Spitzenverbände
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ober-Ramstadt zur Verwendung der Förderung des Sports in Ober-Ramstadt.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Dieser ist schriftlich zum 30.06. und 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - Wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht, oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - satzungsgemäße Verpflichtungen missachtet
 - gegen die Interessen des Vereins verstößt oder grob unsportliche Handlungen begeht.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bei den betreffenden Abteilungen, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind einzuhalten.

§5 Organe des Vereins

Beschlussfähige Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

a)

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich jährlich und nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang in der Vereinshalle, 64372 Ober-Ramstadt, Leuschnerstr. 34 und in den Odenwälder Nachrichten, amtliches Blatt der Stadt Ober-Ramstadt, respektive jeweils im aktuellen amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Ober-Ramstadt zu erfolgen.
- 4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz, beziehungsweise anderen Medien durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- 6) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.
- 7) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 8) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- 9) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 10) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 11) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
- 12) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

b)

1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
den Abteilungsleitern
den Beisitzern.

Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

2) Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus mindestens 3 Personen, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und beschließt über die interne Verteilung einzelner Aufgaben und Funktionen. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

4) Die Wahl des Vorstandes soll grundsätzlich in jeder 3. ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten wirksamen Neuwahl im Amt.

5) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

7) Grundsätzlich führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand und weitere Organe des Vereins können jedoch im Bedarfsfall eine Vergütung erhalten. Über die Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss.

8) Der Verein kann jedoch zur Unterstützung seiner Organe eine hauptamtliche Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand kann der hauptamtlichen Geschäftsführung Zuständigkeiten des Vorstandes mittels Geschäftsanweisung übertragen. Hauptamtliche MitarbeiterInnen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen von Organen und Gremien des Vereins teil.

§6 Mitgliedsbeiträge

1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Über anfallende Mehrkosten für Übungsleiter, Kursangebote sowie Anmietung von externen Trainingsräumen entscheidet der Vorstand.

2) Die Beitragsentrichtung hat grundsätzlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung halbjährlich zu erfolgen.

3) Die Höhe des Beitrages ist gestaffelt für

- a) Kinder und Jugendliche
- b) Erwachsene
- c) Familien ab 3 Vereinsmitglieder
- d) Altmitglieder (über 65 Lebensjahre)
- e) Ehrenmitglieder

§7 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Erhebung,
- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am ??.??.2024 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.